



Maßnahme:	Förderung Ökolandbau (EL-0108)
Was wird gefördert?	Gesamtbetriebliche Umstellung oder Beibehaltung ökologische Wirtschaftsweise mit Ökozertifizierung
Voraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Vorlage der im Saarland eingeführten Bescheinigung der Kontrollstelle (Öko-Kontrollblatt) über die gesamtbetriebliche Wirtschaftsweise und die Mitteilung über Unregelmäßigkeiten bzw. Verstöße nach Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 spätestens zum 15. Mai des auf das Verpflichtungsjahr folgenden Jahres mit dem Agrarförderantrag. • Neueinsteiger müssen den Gesamtbetrieb auf die ökologische Wirtschaftsweise umstellen und dies über einen Nachweis einer anerkannten Kontrollstelle darlegen. • Mit dem Antrag auf Einstieg in die Förderung bzw. zu Beginn eines neuen Verpflichtungszeitraums ist die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen nachzuweisen. Die Fort- und Weiterbildungen müssen von der/ dem Betriebsinhaber/in oder einer dem Betrieb zugehörigen Familienangehörigen absolviert werden. Wenn dies nicht möglich ist, muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass die weitergebildeten Personen dem Betrieb in einer Art zugehören, durch die der Nutzen der Weiterbildung dem Betrieb zur Verfügung steht. Bei einer GbR oder KG muss die Weiterbildung durch ein Mitglied der GbR oder KG absolviert werden. Anerkannt werden Fort- und Weiterbildungen zu den Themen Betriebswirtschaft, tierische Produktion, pflanzliche Produktion, ökorechtliche Vorgaben (EU-Recht und nationales Recht). Aus vorstehendem Themenkreis müssen für <ul style="list-style-type: none"> ○ Neueinsteiger in die Ökoförderung mindestens drei Veranstaltungen innerhalb der letzten drei Jahre (Jahr der Antragstellung und zwei Jahre davor) nachgewiesen werden. ○ Beibehalter mindestens vier Veranstaltungen innerhalb der letzten fünf Jahre (Jahr der Antragstellung und vier Jahre davor) nachgewiesen werden. Die Fort- und Weiterbildungen müssen durch Teilnahmebescheinigungen nachgewiesen werden. Inhaltlich ausgeschlossen sind rechtlich vorgeschriebene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie einzelbetriebliche Beratungen. • Bei Grünlandbetrieben (Flächenanteil des Dauergrünlands von mehr als 50 %) muss ein Mindestviehbesatz (mittlerer jährlicher Tierbesatz = Durchschnittsbestand) von 0,3 RGV pro Hektar Dauergrünland eingehalten werden.
Ausgestaltung:	<ul style="list-style-type: none"> • Der Betrieb wirtschaftet im Verpflichtungszeitraum (5 Jahre) gesamtbetrieblich nach den Regeln des Ökolandbaus.

Kombinierbarkeit mit Ökoregelung:	Nicht kombinierbar mit ÖR 6; Bei Kombination mit anderen Ökoregelungen erfolgt ggf. eine Prämienanrechnung bzw. flächenbezogen keine Zahlung der Ökoprämie.		
Kombinierbarkeit mit ELER-AUKM:	Bei Kombination mit anderen ELER-Flächenmaßnahmen erfolgt ggf. eine Prämienanrechnung bzw. flächenbezogen keine Zahlung der Ökoprämie.		
Fördersatz:	Beibehalter:		
	Gemüsebau	485 €	je Hektar landwirtschaftliche Fläche je Jahr
	Ackerfläche	240 €	je Hektar landwirtschaftliche Fläche je Jahr
	Grünland	190 €	je Hektar landwirtschaftliche Fläche je Jahr
	Dauerkulturen oder Baumschulen	987 €	je Hektar landwirtschaftliche Fläche je Jahr
	Neueinsteiger:		
	Gemüsebau	485 €	je Hektar landwirtschaftliche Fläche
	Ackerfläche	400 €	je Hektar landwirtschaftliche Fläche
	Grünland	400 €	je Hektar landwirtschaftliche Fläche
	Dauer- oder Baumschulen	1.500 €	je Hektar landwirtschaftliche Fläche